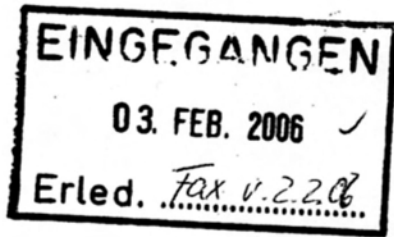




Der Magistrat · 35035 Marburg

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hauck-Scholz
Krummbogen 15

35039 Marburg

Allgemeine Verwaltung

Dienstgebäude : Barfüßerstraße 50
Auskunft erteilt : Herr Hofmann
Telefon : 0 64 21/2 01 - 2 06
Telefax : 0 64 21/2 01 - 3 00
E-Mail : allgemeiner-service@marburg-stadt.de

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 8 -12 Uhr,
Donnerstag 15 - 18 Uhr

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
10 akDatum
02. Feb. 2006**Einrichtung eines Bordells in der nördlichen Toleranzzone der Stadt Marburg (Siemensstraße 10, Marburg-Wehrda)**

Sehr geehrter Herr Dr. Hauck-Scholz,

die heutigen Pressemitteilungen in der o. a. Angelegenheit veranlassen uns, uns mit diesem offenen Brief an Sie als den anwaltlichen Vertreter der Bürgerinitiative zu wenden.

Grundsätzlich müssen wir uns nachdrücklich gegen die nachfolgend dargelegten Unterstellungen verwehren, die sämtlich den Eindruck erwecken, der Magistrat und insbesondere der Oberbürgermeister habe die Öffentlichkeit bezüglich des Genehmigungsverfahrens und dessen rechtlicher Würdigung getäuscht. Wir werden dennoch versuchen, die Angelegenheit mit Ihnen weiterhin in der gebotenen Sachlichkeit zu erörtern.

1. Die von Ihnen erhobene ungeheuerliche Unterstellung einer Aktenmanipulation durch die Stadtverwaltung Marburg weisen wir mit Nachdruck zurück. Der Magistrat und die Stadtverwaltung Marburg sind an Recht und Gesetz gebunden. Wir lassen nicht zu, dass daran irgendwelche Zweifel geäußert werden. Im Übrigen prüfen wir derzeit noch, ob gegen diese öffentlich erhobene Unterstellung gerichtliche Schritte zu unternehmen sind.
2. Ebenso wenden wir uns nachdrücklich gegen die von Frau Hauschildt-Schön erhobene Unterstellung, die Stadt habe es zugelassen, dass monatelang auf der Baustelle gearbeitet worden sei, ohne dass eine Baugenehmigung erteilt gewesen sei. Der in diesem Zusammenhang von Frau Hauschildt-Schön verwendete Begriff der Duldung von Bauarbeiten suggeriert, die Stadt habe Kenntnis von den Bauarbeiten gehabt und sie gleichwohl unbehelligt ausführen lassen. Das Bauordnungsamt kann vielmehr nachweisen, dass unmittelbar nach dem ersten Eingang einer entsprechenden Mitteilung eingeschritten wurde. Ein solcher Hinweis ging beim Bauordnungsamt am 22.07.2005 ein. Daraufhin erfolgte am 26.07.2005 eine Ortsbesichtigung mit dem Ergebnis, dass bereits am 27.07.2005 die Einstellung sämtlicher Bauarbeiten verfügt wurde. Diese

Rathausvermittlung
0 64 21/2 01 - 0
Postleitzahl
für Paketzustellung
35037 MarburgBankkonten:
Sparkasse Marburg-Bied. 10 010 403 (BLZ 533 500 00)
Volksbank Mittelhessen 163 751 01 (BLZ 513 900 00)
Postbank Frankfurt 22 11 - 603 (BLZ 500 100 60)Internet:
www.marburg.deE-Mail:
stadtverwaltung@marburg-stadt.de

Verfügung wurde mit Sofortvollzug versehen. Zudem wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro bei Zuwiderhandlung angedroht.

3. Erneut wird öffentlich behauptet, eine Entscheidung für das Bordell sei bereits mit dem Kauf des Gebäudes im Mai 2005 gefallen. Zudem wird unterstellt, der Magistrat habe sich mit dem im Auftrag der Bürgerinitiative erarbeiteten Gutachten nicht befasst und die Baugenehmigung ungeachtet dieses Gutachtens erteilt. Richtig ist dagegen, dass der Magistrat mit der grundsätzlichen Beschlussfassung über die Baugenehmigung am 05.12.2005 ebenso beschlossen hatte, die Genehmigung erst nach dem Eingang des von der Bürgerinitiative beauftragten Gutachtens und nach der Sitzung des Magistrats am 19.12.2005 bekannt zu geben. Somit hatte also der Magistrat bewusst die Möglichkeit offen gehalten, aufgrund möglicher anderer Erkenntnisse aus dem angekündigten Gutachten einen neuen oder revidierenden Beschluss zu fassen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 auch die Möglichkeit zu einer erneuten eingehenden Diskussion genutzt. Im Übrigen wurden Sie mit Schreiben des Magistrats vom 06.12.2005 über die beabsichtigte Vorgehensweise informiert.

Auch unter Berücksichtigung des am 16.12.2005 gefassten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hat der Magistrat zu dem ebenfalls am 16.12.2005 eingegangenen Gutachten der Bürgerinitiative erneut bei Herrn Dr. Schallemacher eine fundierte Stellungnahme eingeholt. Danach hält Herr Dr. Schallemacher an seinem ursprünglichen Gutachten in vollem Umfang fest. Er stellt darüber hinaus fest, dass das vorgelegte Gutachten nicht geeignet sei, zu einer anderen rechtlichen Bewertung und damit zu einer Änderung der ursprünglichen Rechtsauffassung zu kommen. Nach alledem wurde die Baugenehmigung dann am 27.12.2005 erteilt und den Bauantragstellern zugestellt.

4. Ebenso geht der erneut von Ihnen erhobene Vorwurf, der Magistrat habe das baurechtliche Instrument der Veränderungssperre nicht ausreichend geprüft bzw. gar angewendet, ins Leere. In diesem Zusammenhang lassen Sie leider offen, dass mit einer Veränderungssperre und einer damit einhergehenden Veränderung der Sperrgebietsverordnung eine neue Toleranzzone hätte ausgewiesen werden müssen. In Ihrem auch im Gutachten geäußerten Vorschlag, das Gebiet im Bereich der Straße St. Jost in Erwägung zu ziehen, sehen wir hingegen keine entsprechende Lösungsmöglichkeit. Hier müssen wir Sie schon fragen, warum Sie mit keiner Zeile auf die entsprechenden Auswirkungen in diesem Gebiet eingehen. Würden wir als Magistrat einer solchen Empfehlung folgen, könnte man uns zu Recht leichtfertiges und kurzsichtiges Handeln unterstellen.
5. Weiter geht aus einer heute öffentlich gemachten Äußerung Ihrer Mandantschaft hervor, der Magistrat ignoriere, dass es einen Zusammenhang zwischen den Angeklagten im so genannten „Kleeblatt-Prozess“ und den künftigen Bordellbetreibern gebe. Richtig ist, dass der Magistrat selbstverständlich sehr genau den Prozess beobachtet. Wir gehen jedoch davon aus, dass gerade Sie als Fachanwalt für Verwaltungsrecht unserer Auffassung zustimmen, dass entsprechende Erkenntnisse für eine nach Recht und Gesetz handelnde Verwaltung nur dann von Belang sein können, wenn sie zwingend in anderen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. Ich habe ohnehin nie ausgeschlossen, dass Antragsteller und Prozessbeteiligte sich kennen. Nach Prozessbeginn am 09.12.2005, als die Namen der Antragsteller öffentlich wurden, wusste ich, dass einer der Angeklagten in der Siemensstraße in Erscheinung getreten ist. Aber Antragsteller des Bauantrages ist diese Person nicht. Ungeachtet einer politischen, moralischen oder gesellschaftlichen Wertung hat der Magistrat im Übrigen jeden Antrag auf Genehmigung einer Baumaßnahme ausschließlich auf der Grundlage gelten-

den Rechts zu prüfen und zu entscheiden. Dies gilt im Übrigen auch für die noch ausstehenden ordnungsrechtlichen Entscheidungen.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass trotz intensiver und weit über das übliche Maß hinausgehender rechtlicher und fachlicher Prüfung keine stichhaltigen Anhaltspunkte für eine Versagung bestanden. Daraus leitet sich die zwingende Folge ab, die Baumaßnahme zu genehmigen. Wir werden uns im Übrigen von unserem ausschließlich an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Verwaltungshandeln auch dann nicht abbringen lassen, wenn Sie bzw. die Bürgerinitiative weiter versuchen, den Magistrat und seine Verwaltung mit nachweislich falschen Unterstellungen in Misskredit zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Egon Vaupel
Oberbürgermeister